



Vereinbarung

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

für den Bereich
der freien Träger der Jugendarbeit, die keine Einrichtungen oder Dienste betreiben,
aber Leistungen auf Grundlage des SGB VIII anbieten

Die Stadt Lingen (Ems)
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen (Ems)

im Folgenden „Stadt Lingen (Ems)“

und

.....
.....
.....

im Folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Schutzauftrag nach § 72a SGB VIII

1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger.

Die Stadt Lingen (Ems) verpflichtet sich,

- Ansprechpartner/-innen zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (**Anlage 1**).
- Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung anzubieten bzw. auf entsprechende Angebote anderer Institutionen hinzuweisen.

Der Träger verpflichtet sich,

- den Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung intern zu thematisieren,
- sich – sofern vorhanden – über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z.B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für die Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern,
- mit den Neben- und Ehrenamtlichen Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Nähe und Distanz zu erstellen und diese von den Neben- und Ehrenamtlichen unterzeichnen zu lassen. (Zwei Beispiele einer solchen Verhaltensrichtlinie sind als **Anlage 4** beigefügt.)
- falls eigene Maßnahmen oder Fortbildungen (JuLeiCa-Aus- und Fortbildung, Übungsleiter- bzw. Trainerausbildung) durchgeführt werden, den Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu integrieren.

Dem Träger wird empfohlen, an Fortbildungen zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung teilzunehmen.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger wird unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person beschäftigen, die Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, wenn der Träger nach einer auf Grund der gemäß Absatz 2 verpflichtenden Einsicht-

nahme in das erweiterte Führungszeugnis festgestellt hat, dass die Person wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen bzw. vor Aufnahme einer Tätigkeit, die von Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordert (**s. Anlage 2**) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (**Anlage 3, 3a**).
- (4) Nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) ist die Erteilung eines Führungszeugnisses gebührenfrei, wenn der Träger bestätigt, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird (**Anlage 3b**).

4. Datenschutz

Auch für Vereine und Verbände gilt die EU-DSGVO (Art.2 Abs.1) i. V. m. § 35 SGBI und §§ 67 bis 85a SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII.

Es wird sichergestellt, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Verein/Verband verpflichtet sich gemäß § 78 Abs.1 S.2 SGB X die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Verein/Verband kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche die Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der Pflichten gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinzuweisen.

- Soweit *dem Verein bzw. den teilnehmenden Personen* zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (gemäß § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) und bei Zweckänderung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X übermittelt werden dürfen. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

5. Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung gilt ab sofort und wird alle 3 Jahre erneuert.

- (2) Die Unterzeichnung der Vereinbarung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und soll die besondere Aufmerksamkeit für Kindeswohlgefährdungen und für Gefahren vor sexualisierter Gewalt erhöhen. Sie ist ferner Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Jugendhilfe.

Lingen, _____
Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

Fachdienstleiter Jugendarbeit

Vertretungsberechtigte Person Träger/Verein

Anlagen:

Anlage 1: Ansprechpartner

Anlage 2: Beschreibung von Tätigkeiten und Abgrenzungskriterien

Anlage 3: Hinweise zum Datenschutz /Vorlage zur Kostenbefreiung

Anlage 4: Beispiel einer Verhaltensrichtlinie

Anlage 5: Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben